



BECKER BÜTTNER HELD

**STROM- UND ENERGIESTEUERRECHT**

**NEWS**

---

Februar 2016



## STROM- UND ENERGIESTEUE- RRECHT

Gleich am ersten Arbeitstag des Jahres lag ein umfassendes Paket des BMF auf dem Tisch. Es enthält Vorschläge zur Änderung der Durchführungsverordnungen (StromStV/EnergieStV) und die neue Verordnung zu den beihilfenrechtlichen Meldepflichten (EnSTransV). Zeitgleich läuft das Verfahren zum StrommarktG, mit dem u.a. eine Entweder-Oder-Regelung“ zur Stromsteuerbefreiungen ins EEG 2014 eingefügt werden soll.

Neben diesen gesetzlichen Entwicklungen tut sich einiges anderes: So sehen sich Netzbetreiber und Lieferanten veranlasst, aufgrund des ab 01.01.2016 verbindlichen neuen Musters für einen Netznutzungsvertrag der BNetzA Versorgererlaubnisscheine zu verteilen bzw. einzuholen.

Die finanzgerichtliche Rechtsprechung hat einige wichtige Entscheidungen getroffen, u.a. zum Stromverbrauch von Wechselrichtern bei PV-Anlagen, zu Netzverlusten in Betriebsnetzen, zur Verjährungsfrist bei Entlastungsanträgen und der „Wärmestrom“ bei stromintensiven Prozessen.

Diese Themen sind auch Gegenstand unserer Seminarreihe im Frühjahr 2016; die Termine finden Sie am Ende des Newsletters.

# NEWS

---

Februar 2016

## INHALT

<b>TEIL 1: ENTWURF STROMMARKTGESETZ – „ENTWEDER EEG ODER STROMSTEUERBEFREIUNG“ .....</b>	<b>6</b>
<b>TEIL 2: VERORDNUNGSENTWÜRFE DES BMF – ÄNDERUNGEN DER STROMSTV, ENERGIESTV UND ENSTRANSV .....</b>	<b>7</b>
I. AUSNAHMEN VOM VERSORGERBEGRIFF .	7
II. STEUERBEFREIUNG FÜR DEZENTRALE KLEINANLAGEN.....	7
III. EIGENVERBRAUCHS EINES UNTERNEHMENS DES PRODUZIERENDEN GEWERBES .....	8
IV. ÄNDERUNGEN IN DER ENGERIESTV.....	8
V. ENSTRANSV – NEUE MELDEPFLICHTEN .....	8
<b>TEIL3: PRODUZIERENDES GEWERBE UND SPITZENAUSGLEICH.....</b>	<b>9</b>
<b>TEIL 4: BETRIEBSPRÜFUNG DURCH DIE HAUPTZOLLÄMTER UND DATENZUGRIFF9</b>	
I. PRÜFUNGS-DV VOM 01.06.2015 .....	9
II. DIGITALER DATENZUGRIFF DER FINANZVERWALTUNG.....	10
<b>TEIL 5: BNETZA- MUSTER FÜR NETZNUTZUNGSV – VORLAGE ERLAUBNISSE.....</b>	<b>10</b>

## NEWS

---

Februar 2016

<b>TEIL 6: STEUERERMÄßIGUNG FÜR ERDGAS ALS KRAFTSTOFF.....</b>	<b>11</b>
<b>TEIL 7: NEUE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>12</b>
I. ANPASSUNG DER DIENSTVORSCHRIFT ENERGIEERZEUGUNG .....	12
II. DIENSTVORSCHRIFT STREITKRÄFTE .....	12
<b>TEIL 8: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG.....</b>	<b>12</b>
I. EUGH: THERMISCHE ABLUFTBEHANDLUNG NUR EINGESCHRÄNKT BEGÜNSTIGT.....	12
II. BFH: DUAL USE – KEINE RANGFOLGE DER BEIDEN VERWENDUNGSZWECKE.....	13
III. BFH: WECHSELRICHTER SIND FÜR DIE STROMERZEUGUNG NOTWENDIGE NEBEN- UND HILFSANLAGEN.....	13
IV. BFH: STROMSTEUERENTLASTUNG NUR FÜR „WÄRMESTROM“ AUCH BEI DER GLASHERSTELLUNG .....	13
V. FG DÜSSELDORF: FESTSETZUNGSFRIST FÜR STROMSTEUERENTLASTUNGSANTRÄGE .....	13
VI. FG MÜNCHEN: KEINE STROMSTEUER FÜR STROMVERLUSTE IN BETRIEBSNETZEN EINES VERSORGERS.....	14
<b>TEIL 9: SEMINARE UND WEITERES .....</b>	<b>14</b>
I. SEMINARE – IM FRÜHJAHR 2016 .....	14

# NEWS

---

Februar 2016



BECKER BÜTTNER HELD

II. INHOUSE-SCHULUNGEN ..... 14  
III. STROM- UND ENERGIESTEUER-CHECK.. 14

# NEWS

---

Februar 2016

## TEIL 1: ENTWURF STROMMARKTGESETZ – „ENTWEDER EEG ODER STROMSTEUERBEFREIUNG“

Der [Kabinettsentwurf](#) zum StrommarktG vom 06.11.2015 sieht u.a. eine Änderung des [EEG 2014](#) (rückwirkend ab dem 01.01.2016) vor:

§ 19 Abs. 1a EEG 2014 soll die Betreiber von EEG-Anlagen vor die Wahl stellen, ob sie eine finanzielle Förderung nach dem EGG (Marktprämie bzw. Einspeisevergütung) oder stattdessen die Stromsteuerbefreiung nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 1](#) (grüner Strom aus grünem Netz) bzw. [Nr. 3 StromStG](#) (dezentrale Kleinanlagen) in Anspruch nehmen. Diese „Wahlpflicht“ gilt sowohl für tatsächlich eingespeisten wie auch für kaufmännisch-bilanziell weitergegebenen Strom. Sie soll auch sämtliche EEG-Bestandsanlagen erfassen.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs gilt die Wahlpflicht strommengen- und nicht anlagenbezogen; Anlagenbetreiber könnten also während des Anlagenbetriebs zwischen der finanziellen Förderung nach dem EGG und der Stromsteuerbefreiung wechseln.

Die Bundesregierung begründet die geplante Neuregelung mit dem beihilfenrechtlichen Kumulierungsverbot. Andernfalls käme es zu einer Überförderung, *„da die anzulegenden Werte des EEG 2014 so kalkuliert sind, dass sie die Kosten des Anlagenbetreibers für die Anlagen voll decken“*.

Die [Stellungnahme](#) des Bundesrates vom 18.12.2015 zu dieser geplanten Änderung fiel sehr kritisch aus. Nach Auffassung des Bundesrates liegt aus ökonomischer Sicht keine Kumulierung von Förderungen vor: Die EEG-Vergütung fördere nur die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, während die Stromsteuerbefreiungen nur bestimmte „energiewendedenliche“ Verwendungen (z.B. Flexibilitäten) bzw. Vermarktungsmodelle fördere. Zudem verweist der Bundesrat auf ein Schreiben der Europäischen Kommission, in dem ausdrücklich festgestellt wird, dass die Steuerbefreiung für dezentrale Kleinanlagen keine Beihilfe darstelle. Daher fordert der Bundesrat dazu auf, die vorgeschlagene Regelung wieder zu streichen. Die Bundesregierung hält aber trotz der Kritik an ihrem Vorschlag (noch) fest.

Die Ergänzung des EEG 2014 hätte nicht nur für Anlagen in der „klassischen“ EEG-Förderung (Einspeisevergütung) erhebliche negative Auswirkungen. Gerade im Bereich der regionalen Direktvermarktung (bspw. durch dezentrale Biogas-BHKW) werden Vermarktungsmodelle kaum rentabel sein. Zudem vermag die Gesetzesbegründung nicht zu überzeugen; „beihilfenrechtliche Zwänge“ tragen, wie vom Bundesrat kritisiert, den [Gesetzesvorschlag](#) nicht.

# NEWS

## TEIL 2: VERORDNUNGSENTWÜRFE DES BMF – ÄNDERUNGEN DER STROMSTV, ENERGIESTV UND ENSTRANSV

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 04.01.2016 den [Referentenentwurf](#) einer Verordnung zur Umsetzung vom unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz sowie zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung veröffentlicht. Folgende relevante Neuregelungen sollen zum 01.04.2016 in Kraft treten:

### I. AUSNAHMEN VOM VERSORGERBEGRIFF

Die Regelungen in [§ 1a StromStV](#) zu den Ausnahmen vom Versorgerbegriff werden um einige Fallgruppen erweitert. Es soll eine Vereinfachung bei der Regelung des Versorgerstatus erfolgen, indem u.a. in folgenden Fällen der Stromleistende nicht als Versorger gilt:

- Stromleistung zur Nutzung durch oder unmittelbar an elektrisch betriebenen Fahrzeugen (**E-Mobility**);
- innerbetriebliche Stromleistung;
- Stromleistung „im geringen Umfang“.

Die Regelungen dürften in vielen Fällen tatsächlich zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung führen.

### II. STEUERBEFREIUNG FÜR DEZENTRALE KLEINANLAGEN

§ 12b StromStV soll erneut geändert werden. Ziel ist offenbar, die Steuerbefreiung für dezentrale Kleinanlagen ([§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG](#)) weiter einzuschränken. Zunächst soll die Auffassung des BMF aus dem Schreiben vom 25.03.2015 ([III B 6 – V 4250/05/10003 :004](#)), wonach Fernsteuereinrichtungen im Sinne der [§§ 35, 36 EEG 2014](#) zu einer **Verklammerung** führen, in die StromStV aufgenommen werden. Ferner soll bei vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (EVU) zwischen den Funktionen Erzeugung/Vertrieb einerseits und Netzbetrieb andererseits differenziert werden. Nach der neuen Regelung wird nunmehr fingiert, dass bei getrennter Betrachtung dieser Funktionen trotz Vorliegen nur eines EVUs trotzdem „verschiedene Personen“ vorliegen. Drittens soll für den Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ erstmals eine Legaldefinition geschaffen werden. Abweichend von der bisherigen BFH-Rechtsprechung soll es nun eingrenzend heißen, dass der **räumliche Zusammenhang** neben den unmittelbar anliegenden Gebäuden und Grundstücken nur noch „*geografisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete, auf denen sich die Stromerzeugungseinheiten befinden*“, umfassen soll.

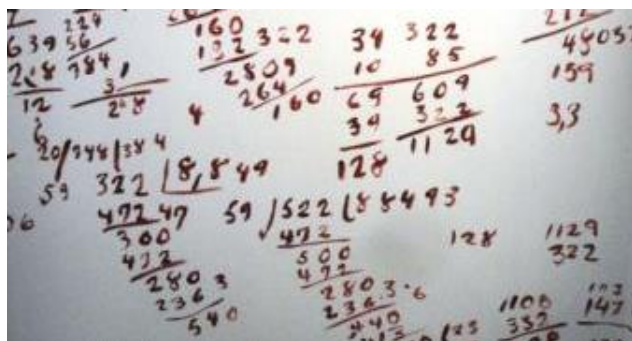
Die Änderungen sind zu kritisieren. Die neue Verklammerungsregelung führt zu einem zu weitgehenden Anlagenbegriff. Die Fiktion für vertikal integrierte EVU löst sich vom gesetzlichen Unternehmensbegriff in [§ 2 Nr. 6 StromStG](#). Die Defini-

## NEWS

tion des räumlichen Zusammenhangs widerspricht der jahrelangen Praxis sowie der bestehenden BFH-Rechtsprechung und schränkt die Begünstigung des StromStG ohne hinreichende gesetzliche Ermächtigung unzulässig ein.

### III. EIGENVERBRAUCHS EINES UNTERNEHMENS DES PRODUZIERENDEN GEWERBES

Aufgenommen werden soll auch eine Regelung zur Abgrenzung des Eigenverbrauchs eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes, wonach keine Stromentnahme eines Dritten vorliegt, wenn das andere Unternehmen im Betrieb des Antragstellers nur zeitweise tätig ist und dort für den Antragsteller Leistungen erbringt und der Strom dort üblicherweise nicht gesondert abgerechnet wird.



Die Regelung ist für die Praxis notwendig und hilfreich, da sie in vielen Fällen kleinteilige Mengenabgrenzung vermeidet, welche aufgrund der restriktiven BFH-Rechtsprechung erforderlich sein könnten (wir berichteten). Allerdings ist die derzeitige Formulierung zu eng. So schließt der Begriff „zeitweise“ einige „dauerhafte“ Dienstleis-

tungen aus. Es ist zu hoffen, dass das BMF hier noch nachbessert.

### IV. ÄNDERUNGEN IN DER ENERGIESTV

Die geplanten Änderungen in der [EnergieStV](#) betreffen u.a. die Rechtsfolge bei kurzfristiger Entnahme von Energieerzeugnissen zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten. Hiernach gelten die Energieerzeugnisse grundsätzlich nicht als aus dem Steuerlager entfernt oder als innerhalb des Steuerlagers entnommen. Nach einer weiteren Neuerung können Energieerzeugnisse für Flüge zu bestimmten innerbetrieblichen Zwecken frei verwendet werden. Weiterhin wird für Entlastungsanträge im Falle der §§ 53, 53a, 53b [EnergieStG](#) geregelt, dass der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, wobei der Antragsteller auch das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen kann, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10.000,00 € beträgt.

### V. ENSTRANSV – NEUE MELDEPFLICHTEN

Mit der im Referentenentwurf enthaltenen Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz ([EnSTransV](#)) möchte das BMF bestimmte Vorgaben des Europäischen Beihilferechts umsetzen. Die EnSTransV schafft zu diesem Zweck folgende wesentliche Pflichten:

## NEWS

Februar 2016



Die Verordnung begründet eine **Anzeige- bzw. Erklärungs**pflcht für diejenigen, die über einen Dreijahreszeitraum einen Betrag von insgesamt über 10.000 € an beihilfenrechtlichen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Welche Steuerbegünstigungen hiervon genau betroffen sind, ergibt sich aus der Anlage zur EnSTransV. Umfasst werden u.a. die ermäßigten Energiesteuersätze für begünstigte Anlagen (u.a. KWK-Anlagen), die Steuerbefreiungen für Biogas/Klärgas in KWK-Anlagen, die Entlastung für KWK-Anlagen nach den §§ 53a bzw. 53b EnergieStG, der ermäßigte Stromsteuersatz für den Schienenverkehr und für die Landstromversorgung von Schiffen sowie die Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach den §§ 9b, 10 StromStG und den §§ 54, 55 EnergieStG.

Die jeweilige Anzeige bzw. Erklärung ist unter Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks einmal jährlich bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorzunehmen. Da die neuen Verpflichtungen erstmals ab dem 01.07.2016 gelten, sind die entsprechenden Anzeigen und Erklärungen **erstmalig im Jahr 2017** abzugeben.

Steuerbegünstigungen, die den Betrag von 500.000 € überschreiten, werden nebst Angabe des Begünstigten auf einer ausführlichen Beihilfewebsite veröffentlicht. Je nach Begünstigungshöhe werden die jeweiligen Veröffentlichungen in verschiedene Stufen unterteilt.

### **TEIL3: PRODUZIERENDES GEWERBE UND SPITZENAUSGLEICH**

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UdPG) können auch 2016 den Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) in voller Höhe beanspruchen.

Seit 2013 erhalten UdPG den Spitzenausgleich nur, wenn sie ihre Energieintensität reduzieren. Die Verringerung der Energieintensität ist von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berichtes eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts festzustellen. Das Bundeskabinett hat am 06.01.2016 auf Basis des Monitoringberichts des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) festgestellt, dass die UdPG in Deutschland den Zielwert voll erreicht haben. Im für das Antragsjahr 2016 maßgeblichen Bezugsjahr 2014 beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität 2,6 Prozent gegenüber dem Basiswert. Das RWI kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion bereits 8,9 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug.

### **TEIL 4: BETRIEBSPRÜFUNG DURCH DIE HAUPTZOLLÄMTER UND DATENZUGRIFF**

#### **I. PRÜFUNGS-DV VOM 01.06.2015**

Mit Gültigkeit zum 01.06.2015 hat das BMF die „Dienstvorschrift für nachträgliche Prüfungen und Maßnahmen der zollamtlichen und marktordnungsrechtlichen Überwachung und der Steueraufsicht in den Bereichen Zölle, Präferenzen,

## **NEWS**

Februar 2016

Verbrauchssteuern, Luftverkehrssteuer, Außenwirtschafts- und Marktordnungsrechts“ (III A 3 – S 1402/09/10009 DokNr. 2014/1130098) erlassen. Auch wenn sich die Dienstvorschrift unmittelbar nur an die Mitarbeiter der Finanzverwaltung richtet, sind die Erläuterungen auch für die Steuerpflichtigen von Interesse.

So finden sich in der PrüfDV Erläuterungen zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, z.B. im Hinblick auf die Prüfungsintensität, zu den Mitwirkungspflichten und der Auskunftserteilung durch Mitarbeiter des Steuerpflichtigen sowie dem digitalen Datenzugriff (siehe nachstehend). In der Praxis ist oftmals die Unterrichtung über festgestellte Sachverhalte während der Prüfung und die Benennung der wesentlichen Beanstandungen in Vorbereitung auf die Schlussbesprechung zwischen Prüfer und Steuerpflichtigem strittig. Erfreulicherweise wird nun in der PrüfDV ausdrücklich festgehalten, dass der Steuerpflichtige bereits während der Prüfung über die festgestellten Sachverhalte zu informieren ist und ihm in angemessener Zeit die Besprechungspunkte für die Schlussbesprechung bekannt zu geben sind.

## II. DIGITALER DATENZUGRIFF DER FINANZVERWALTUNG

Mit Schreiben vom 14.11.2014 hat das BMF neue „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ erlassen. Es gilt für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2014. Mit die-

sem Schreiben wurde auch die bisher geltende, aus Sicht des BMF veraltete Verwaltungsanweisung vom 07.11.1995 ersetzt.

Das BMF-Schreiben geht dabei auf die steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, das Belegwesen sowie Aufbewahrungspflichten ein. Wichtig zu wissen ist, dass sich die Aufzeichnungspflichten nicht nur auf die „klassischen buchhalterischen“ Aufzeichnungsvorschriften nach §§ 238 ff. HGB bzw. §§ 4, 5 EStG beziehen, sondern auch auf Vorschriften in anderen Steuergesetzen, wie z.B. im StromStG und EnergieStG. Nach Auffassung des BMF ist von den Steuerpflichtigen eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, die auch das interne Kontrollsystem umfasst. Verbindliche Vorgaben für das Format, den Umfang etc. gibt es jedoch unverändert nicht. Insoweit besteht hier eine gewisse Freiheit für die angemessene Umsetzung der Vorgaben.

In einigen Fällen haben sich Außenprüfer vom Hauptzollamt (HZA) damit begonnen, sich diese innerbetrieblichen Verfahrensdokumentationen für den Bereich der Verbrauchsteuern vorlegen zu lassen. Diese Fälle könnten mit dem neuen BMF-Schreiben weiter zunehmen.

## TEIL 5: BNETZA- MUSTER FÜR NETZNUTZUNGSV – VORLAGE ERLAUBNISSE

Ab dem 01.01.2016 haben Netzbetreiber die neuen Muster (Strom und Gas) für den einheitlichen

# NEWS

Netznutzungsvertrag der BNetzA zu verwenden. Entgegen der überwiegenden Praxis regeln die Musterverträge in der Stromsteuer- bzw. Energiesteuer-Klausel, dass sich Netzbetreiber und Lieferant gegenseitig immer eine „Versorgererlaubnis“ (Strom) bzw. „Lieferer-Anmeldung“ (Gas) vorzulegen haben, wenn der Mehr- bzw. Mindermengenausgleich ohne Stromsteuer bzw. Erdgassteuer erfolgen soll. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, ist gemäß dem Musterertrag die Strom- bzw. Erdgassteuer zu berechnen.

Die Klausel ist wenig praxistauglich. Denn alle Netzbetreiber (sei es vollintegriertes EVU oder reine Netzgesellschaft) sind regelmäßig Versorger i.S.d. StromStG bzw. Erdgas-Lieferer i.S.d. EnergieStG. Dasselbe gilt für die Lieferanten. Da der Mehr- bzw. Mindermengenausgleich immer zwischen zwei Versorgern/Lieferern (also zwischen Vertrieb und Netzbetrieb) erfolgt, ist jeweils im Verhältnis dieser Vertragspartner – nach den Vorgaben des StromStG/EnergieStG – keine Steuer zu berechnen. Die erhöhte Rechtssicherheit durch Vorlage einer Bescheinigung ist in diesem Verhältnis eigentlich nicht erforderlich.

## **TEIL 6: STEUERERMÄßIGUNG FÜR ERDGAS ALS KRAFTSTOFF**

Die [Studie](#) über die Entwicklung der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor und über mögliche Fördermaßnahmen für Erd- und Flüssigkraftstoff, die BMF beim Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) in Auftrag gegeben hatte,

lässt sich im Ergebnis als ein Bekenntnis für eine Verlängerung der Ermäßigung für Erdgaskraftstoff verstehen. Nach den Aussagen des ifeu wächst bei Fortgeltung des ermäßigten Steuersatzes der Fahrzeugbestand mit CNG-Antrieb (CNG = Compressed Natural Gas, also komprimiertes Erdgas) bis zum Jahr 2030 von derzeit rund 100.000 auf 600.000 Fahrzeuge. Die Gegenfinanzierung der Verlängerung der Steuerermäßigung könne über eine geringe Umlage auf die Energiesteuer bei Benzin und Diesel erfolgen. Das ifeu macht aber deutlich, dass die weitere Energiesteuerbegünstigung nur ein Baustein sein kann, um Gasfahrzeugen zu einer deutlich höheren Marktdurchdringung zu verhelfen. Zusätzlich sollten u.a. Informationsdefizite abgebaut und Anreize, wie zum Beispiel Kaufprämien, eingesetzt werden. Als „kleiner“ Kritikpunkt an den Berechnungen in der Studie ist anzumerken, dass im „Ausstiegs-Szenario“, also im Falle fehlender Anreize und dem damit verbundenen Schrumpfen des Marktes, ebenfalls nicht unwesentliche Steuerausfälle zu erwarten sind, und zwar nicht nur im Energiesteuerbereich. Dies sollte ergänzend berücksichtigt werden.

Am 15.12.2015 leitete das BMF diese Studie an den Finanzausschuss des Bundestages weiter. Das BMF machte die Entscheidung über die Verlängerung der am 31.12.2018 auslaufenden Steuerermäßigung für Erdgas als Kraftstoff von den Aussagen der Studie abhängig. Sollten die Aussagen aus dem Gutachten die Politik – allen voran das BMF – überzeugen, so dürfte die Verlängerung

# NEWS

Februar 2016

der Steuerermäßigung, so wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, zeitnah verabschiedet werden.

## TEIL 7: NEUE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

### I. ANPASSUNG DER DIENSTVORSCHRIFT ENERGIEERZEUGUNG

Mit dem BMF-Erlass vom 19.10.2015 wurde die Dienstvorschrift Energieerzeugung angepasst. Es wurde u.a. klargestellt, dass innerhalb einer Stromerzeugungs- bzw. KWK-Anlage unter Umständen mehrere Entlastungstatbestände verwirklicht werden, die nebeneinander beantragt werden können (bspw. § 53 und § 53a EnergieStG). Bei der energetischen Bilanzierung werden die einzelnen ablaufenden Teilprozesse in der Anlage in KWK-, Kondensations- bzw. mechanische Anteile zerlegt. Eine weitere Anpassung der Dienstvorschrift mit dem BMF-Erlass vom 08.12.2015 berücksichtigt u.a. im Zusammenhang mit § 53a EnergieStG die (veränderte) Abschreibung von BHKW, die keine Betriebsvorrichtung sind, gemäß dem Beschluss der obersten Finanzbehörden und der Länder von 17. Juli 2015.

### II. DIENSTVORSCHRIFT STREITKRÄFTE

Mit Erlass der Generalzolldirektion vom 26.01.2016 wurde die Dienstvorschrift Energiesteuer zu § 105a EnergieStV (Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere) geändert. U.a. wurden die neuen Verwaltungsvereinbarungen über die Nutzung eines Tankkartensystems sowie ergänzende Hinweise für die Liefe-

rung von Wärme an die ausländischen Streitkräfte und Hauptquartiere aufgenommen.



## TEIL 8: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### I. EUGH: THERMISCHE ABLUFTBEHANDLUNG NUR EINGESCHRÄNKT BEGÜNSTIGT

EuGH, Urteil v. 17.12.2015 – C-529/14: Die thermische Abluftbehandlung ist ein Unterfall der Verfahren mit „zweierlei Verwendungszweck“ (Art. 2 Abs. 4 EnergieStRL). Das eingesetzte Energieerzeugnis (Erdgas) kann daher nur dann begünstigt sein, wenn der „Prozess nicht ohne Einsatz eines Stoffes durchgeführt werden kann, von dem feststeht, dass er nur durch die Verbrennung des betreffenden Energieerzeugnisses erzeugt werden kann“. Im Streitfall entstand bei der Ammoniakproduktion ein Restgas, welches zusammen mit Erdgas verbrannt wurde. Mit der Wärme wurde Dampf erzeugt, welches zur Behandlung weiterer Abgase verwendet wurde. Die Dampferzeugung genügt nach Auffassung des EuGH nicht den vorgenannten Kriterien für eine Begünstigung, da er jedenfalls auch mit anderen Energieerzeugnissen erzeugt werden kann.

# NEWS

## II. BFH: DUAL USE – KEINE RANGFOLGE DER BEIDEN VERWENDUNGSZWECKE

BFH, Urt. v. 10.11.2015 – VII R 40/14: Die Energiesteuer ist nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 d EnergieStG zu entlasten, wenn das Energieerzeugnis gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet worden ist. Der andere Zweck ist zu bejahen, wenn das Energieerzeugnis selbst oder dessen Verbrennungsprodukte für den Abschluss des Produktionsprozesses erforderlich ist, wobei eine stoffliche Verbindung zwischen dem Energieerzeugnis und dem hergestellten Endprodukt nicht gefordert wird. Die beiden Verwendungszwecke müssen nicht zeitgleich erreicht werden. Zudem gibt es weder eine Rangfolge der Zwecke noch ist ein zusätzliches Wesentlichkeitskriterium zu prüfen. Der BFH bestätigt bzw. konkretisiert damit sein Urteil vom 13.01.2015 (VII R 35/12).

## III. BFH: WECHSELRICHTER SIND FÜR DIE STROMERZEUGUNG NOTWENDIGE NEBEN- UND HILFSANLAGEN

BFH, Urt. v. 06.10.2015 – VII R 25/14: Wechselrichter, mit denen aus solarer Strahlungsenergie erzeugter Gleichstrom in marktfähigen Wechselstrom umgewandelt wird, sind für die Stromerzeugung erforderliche Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugung. Infolgedessen ist der zur Kühlung oder zur Beheizung solcher Wechselrichter eingesetzte Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG von der Steuer befreit, denn in diesem Fall wird Strom zur Stromerzeugung eingesetzt. Entgegen dem HZA und der Vorinstanz ist der

Stromerzeugungsprozess nicht bereits mit der Erzeugung von Gleichstrom abgeschlossen. Es kommt darauf an, dass der Strom „marktfähig“ ist, so dass es auf die Umwandlung in Wechselstrom ankommt.

## IV. BFH: STROMSTEUERENTLASTUNG NUR FÜR „WÄRMESTROM“ AUCH BEI DER GLASHERSTELLUNG

BFH, Urt. v. 30.06.2015 – VII R 11/14: Die Beschränkung der Stromsteuerentlastung nach § 9a StromStG auf den sog. „Wärmestrom“ gilt auch für die grundsätzlich begünstigte Glasherstellung. Dabei kann unter den Begriff „Entspannen“ nicht die Stromentnahme für die motorische Verwendung in Lüftern und Gebläsen zum Kühlen des Glases gefasst werden, denn der Betrieb der Kühlungstechnik erfolgt durch Lüfter und Gebläse. Diese werden wiederum nur durch Kraftstrom, nicht hingegen durch Wärmestrom betrieben.

## V. FG DÜSSELDORF: FESTSETZUNGSFRIST FÜR STROMSTEUERENTLASTUNGSANTRÄGE

FG Düsseldorf, Urt. v. 27.05.2015 – 4 K 1961/14: Für den Beginn der Festsetzungsfrist der Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG ist der Zeitpunkt der Stromentnahme maßgeblich, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Steueranmeldung ankommt. Die Festsetzungsfrist beginnt daher regelmäßig am Ende des Jahres, in dem der Strom entnommen wurde, und endet zum 31.12. des Folgejahres.

# NEWS



## **VI. FG MÜNCHEN: KEINE STROMSTEUER FÜR STROMVERLUSTE IN BETRIEBSNETZEN EINES VERSORGERS**

FG München, Urt. v. 29.01.2015 – 14 K 2822/13:

Für Umspann- und Leitungsverluste in Versorgungsnetzen entsteht keine Stromsteuer. Da der stromsteuerliche Begriff des Versorgungsnetzes weit auszulegen ist, fallen hierunter auch sämtliche Leitungen und Umspannvorrichtungen in allen Niederlassungen eines Versorgers. Dies gilt auch im Fall eines betrieblichen Netzes eines Produzierenden Unternehmens, das zugleich Versorger ist und Strom ausschließlich zum Selbstverbrauch aus seinem Betriebsnetz entnimmt. Die Stromsteuer fällt daher nur insoweit an, als er verlustfrei aus dem Versorgungsnetz zum Verbrauch entnommen wird.

## **TEIL 9: SEMINARE UND WEITERES**

### **I. SEMINARE – IM FRÜHJAHR 2016**

Wie dargestellt, ist das Spektrum der Rechtsentwicklungen im Strom-/Energiesteuerrecht weiterhin vielfältig. Spätestens „kurz vor“ dem 31.05. sind viele Verpflichtete und Begünstigte wieder mit dem Thema befasst, wenn es um die Erstellung der Jahressteueranmeldung und um die jährlichen Entlastungsanträge geht. Wie gewohnt, bieten wir Ihnen daher zuvor im Rahmen unserer Frühjahrsstaffel das Seminar „Strom- und Energiesteuerrecht 2016“ zu folgenden Terminen an:

17.03.2016 in Berlin

06.04.2016 in Köln

13.04.2016 in Erfurt

14.04.2016 in Hamburg

19.04.2016 in Stuttgart

20.04.2016 in München

Einzelheiten zum Inhalt des Seminars entnehmen Sie bitte der anliegenden Agenda. Die Teilnahmegebühr beträgt pro Teilnehmer 490,00 € zzgl. Umsatzsteuer – für Mitglieder des AK REGTP 390,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei Interesse könnten Sie sich gerne über diesen [Link](#) anmelden.

### **II. INHOUSE-SCHULUNGEN**

Gerne bieten wir Ihnen unternehmensindividuell auch eine Inhouse-Schulung an. Im Rahmen einer Inhouse-Schulung stellen wir die für Ihr Unternehmen relevanten Pflichten und Steuererleichterungen des StromStG und EnergieStG dar. Selbstverständlich ergänzen wir bestimmte Themen, die für Sie besondere Relevanz haben und vertiefen diese. Ziel sollte eine für die Sachverhalte Ihres Unternehmens passende Auswahl der Inhalte sein. Kommen Sie zwecks Abstimmung der Inhalte und Ihres Bedarfs gerne auf uns zu.

### **III. STROM- UND ENERGIESTEUER-CHECK**

Um ein vollständiges Bild zu erhalten, bieten wir Ihnen ebenfalls die Durchführung eines Strom und Energiesteuer-Checks an. Unser Check besteht grundsätzlich aus drei Teilen, die wir je nach Bedarf anpassen können:

# NEWS

Februar 2016

- Im ersten Schritt fragen wir Ihre relevanten Unternehmensinformationen ab. Für einen umfassenden Strom- und Energiesteuer-Check stellen wir Ihnen eine ausführliche Checkliste zur Verfügung (beigefügt als Anlage), um „links und rechts“ des Status Quo weitere Sachverhalte zu erfragen und in die Prüfung einzubeziehen. Ziel dabei ist es, die Einhaltung aller Pflichten und die vollständige Ausschöpfung möglicher Optimierungen zu gewährleisten.

- Im Rahmen eines nachfolgenden Inhouse-Workshops besprechen wir den strom- und energiesteuerrechtlichen Status Quo Ihres Unternehmens, um sodann – je nach Umfang der Vorprüfung – einerseits einen eventuell erforderlichen Handlungsbedarf (bspw. aufgrund von neuen Rechtsentwicklungen) sowie andererseits mögliche steuerliche Optimierungen zu erörtern. Gleichzeitig dient der Workshop selbstverständlich auch der internen Schulung, also der Auffrischung dieses Rechtsthemas bei allen betroffenen und interessierten Mitarbeitern.

- Zum Abschluss des Checks erstellen wir – je nach Bedarf – eine schriftliche Zusammenfassung unserer Prüfungsfeststellungen und der Ergebnisse des Workshops, die nicht nur als „Abschlussbericht“ sondern auch als Grundlage für künftige Bearbeitungen („To-Do-Liste“) dienen kann bzw. sollte. Gern begleiten wir Sie auch bei der Umsetzung einzelner Aufgaben, die als Ergebnis des Checks gegebenenfalls abgeleitet wurden.

Kommen Sie gerne auf uns zu, um Umfang und Durchführung des Strom- und Energiesteuer-Checks zu besprechen.

## NEWS

---

Februar 2016



BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

Februar 2016





BECKER BÜTTNER HELD



**Daniel Schiebold**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-35  
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99  
daniel.schiebold@bbh-online.de



**Klaus-Peter Schönrock**

Rechtsanwalt  
Kap am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
Tel +49 (0)221 650 25-450  
Fax +49 (0221) 650 25-299  
klaus-peter.schoenrock@  
bbh-online.de



**Andreas Große**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-619  
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99  
andreas.grosse@bbh-online.de



**Niko Liebheit**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-95  
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99  
niko.liebheit@bbh-online.de



**Bernhard Groth**

Steuerberater  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-619  
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99  
bernhard.groth@bbh-online.de

---

## NEWS

Februar 2016



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-0  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49(0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-0  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49(0)711 722 47-0  
Fax +49(0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32(0)2 204 44-00  
Fax +32(0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

## NEWS

---

Februar 2016